

Merkblatt

für den Erwerb und den Umgang mit Treibladungspulver nach dem Sprengstoffgesetz

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe -Sprengstoffgesetz (SprengG)- in der Neufassung vom 10. September 2002 (BGBl. I Seite 3518 ff.)

A. Erwerb

Für den Erwerb und den Umgang mit Treibladungspulver ist u.a. eine Erlaubnis (§ 27 SprengG) erforderlich. Eine Erlaubnis erhält nur, wer

- die persönliche Zuverlässigkeit besitzt
- ein Bedürfnis hierfür nachweist
- körperlich geeignet ist
- das 21. Lebensjahr vollendet hat und
- den Nachweis über die Fachkunde erbracht hat.

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist das Kreisordnungsamt.

B. Aufbewahrung

Für die Aufbewahrung von Treibladungspulver im privaten Bereich sind folgende Netto-Höchstmengen festgelegt worden :

- **Schwarzpulver**
 - in bewohnten Räumen **nicht** zulässig
 - in unbewohnten Räumen 1 kg
 - in unbewohnten Nebengebäuden 3 kg
- **Nitropulver**
 - in bewohnten Räumen **nicht** zulässig
 - in unbewohnten Räumen 3 kg
 - in unbewohnten Nebengebäuden 5 kg

Grundsätzlich gilt : Treibladungspulver darf nur in dafür geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Dies sind prinzipiell nur Räume, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, wie z.B. :

- Keller- und Dachräume in Ein- oder Mehrfamilienhäusern (>>> feuerhemmende Bauweise !)
- Garagen, wenn darin **keine** kraftstoffbetriebene Fahrzeuge oder Geräte untergebracht und bauaufsichtlich keine Einwände erhoben worden sind
- unbewohnte Nebengebäude (z.B. Geräteräume und Schuppen, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile feuerhemmend oder zumindest schwer entflammbar sind)
- Balkone, wenn sie weder im Erdgeschoss noch Hochparterre liegen und sie **nicht** leicht von Nachbarbalkonen zugänglich sind.

Im übrigen sind Treibladungspulver so aufzubewahren, dass sie gegen unbefugten Zugriff (Diebstahl) gesichert sind.

C. Transport

Innerhalb der Bundesrepublik reicht für den Transport von Treibladungspulver die Erlaubnis nach § 27 SprengG. Die zu transportierende Menge darf 20 kg nicht überschreiten. Das Pulver ist beim Transport so zu sichern, dass die Ladung nicht verrutschen kann. Es dürfen keine anderen Gefahrgüter (z.B. Benzinkanister, Gasflaschen u.ä.) gleichzeitig mitgeführt werden. Feuer, offene Flammen und Rauchen sind beim Transport sowie beim Be- und Entladen verboten. Im übrigen gelten die Gefahrgutvorschriften.

>>> Wer gegen die o.g. Vorschrift verstößt wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft !